

Festsetzung durch Planzeichen:



Grenze des Geltungsbereiches

Baugrenze
Flächen für Garagen und Nebengebäude
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
ein Vollgeschoss als Höchstgrenze zulässig

I Einzelhaus

DN 26°

GR 140
maximale Grundfläche z. B. 140 m² ohne Anbau
maximale Wandhöhe 4,00 m

FFB EG 575,00
Festlegung Erdgeschossfußboden im Eingangsbereich

öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Gehölze (Baumgruppe, Hecke, Feldgehölz, Ufergehölz)
Erhalt durch fachgerechte Pflege

Verfahrensvermerk:



Der Satzungsentwurf wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 13.08.2012 zur Stellungnahme zugeliefert.

Die Einbeziehungssatzung wurde am 28.02.2013 gemäß §§ 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Markus Loh
1. Bürgermeister
Weilheim, den 11.03.2013



Markus Loh
1. Bürgermeister
Weilheim, den 24.05.2013

Rechtskräfte!
Fassung!

Einbeziehungssatzung für das Gebiet

„Urberlweg - Süd“

Gemarkung Weilheim i.Ob

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die geplante Bebauung sind auf dem jeweiligen Baugrundstück ein kleiner Laubbaum (2. Wuchsordnung) sowie eine dem Flächenplan entsprechende lockere Ortsrandeingrünung mit heimischen Büschen (autochthonem Phantanzgut) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Zur Minimierung der Flächeneinsiegelung sind Zufahrten, Park- und Stellplätze als befestigte Vegetationsflächen (Schootterrassen, Pflasterterrassen, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.

Der Bau von Garagen und Stellplätzen richtet sich nach der Satzung über Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind nur innerhalb der festgelegten Flächen zulässig. Ein Nebengebäude ist auch außerhalb der Baugrenzen oder der für Garagen und Nebengebäude festgesetzten Flächen bis zu einer maximalen Grundfläche von 12 m² zulässig und ist zur freien Landschaft hin einzuzäunen. Ein Grenzabstand von mindestens 1,0 m zur öffentlichen Grundstücksgrenze ist dabei einzuhalten. Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern ist sowohl für flüssige als auch gasförmige Stoffe unzulässig. Das Abstellen von Wohnwagen ist nicht zugelassen.

Einbefriedungen sind nur als Holzsaketenzäune oder Drahtzäune zugelassen. Sie sind sockellos mit einer maximalen Höhe von 1,00 m auszuführen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten südlichen Ortsrandes des Ortschaftsgebietes, Urberlweg, für die Grundstücke Fl.Nr. 4799/3-Teilfläche, 477802-Teilfläche, 4805-Teilfläche und 4805/1-Teilfläche, Gemarkung Weilheim i.Ob, ergeben sich aus dem beigelegten Lageplan vom 07.08.2012 im Maßstab 1:1000. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB und den nachfolgenden Festsetzungen.

Die Bebauung ist nur innerhalb der Baugrenzen sowie mit der darin jeweils festgelegten maximalen Grundfläche möglich. Es sind nur Einzelhäuser (E) zugelassen. Die Giebelbreite beträgt max. 10,00 m. Die Traufseite der Gebäude muss mindestens 1/5 länger als die Giebelseite sein. Über die maximal zulässige Grundfläche hinaus ist beim Einzelhaus ein eingeschossiger Anbau in Form einer Terrassenüberdachung oder eines Wintergartens in leichter Holz-Glas- oder Metall-Glas-Konstruktion bis maximal 20 m² Grundfläche zulässig. Dieser darf die Baugrenze um max. 3,00 m überschreiten.

Die Wandhöhe wird auf 4,00 m, gemessen von Oberkante Fertigfußboden im Eingangsbereich des Erdgeschosses bis zur Schnittkante der Außenwand mit der Dachaufenthaltsraum, festgelegt.

Die Abstandsfächen der Bayrischen Bauordnung sind einzuhalten.

Soweit für dieses Gebiet nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bauungspan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Weilheim i.Ob, den 07.08.2012
ergänzt: 16.10.2012, 17.01.2013, 28.02.2013

Stadt Weilheim i.Ob

Markus Loh
1. Bürgermeister

